

Probleme der gesellschaftlichen und politischen Integration der Vertriebenen im Landkreis Kassel (1945–1952)

Michael Schmitt

Die Aufnahme, Versorgung und Unterbringung von Millionen Menschen, die als Flüchtlinge und Vertriebene ihre Heimat verlassen mußten oder als Evakuierte vor den Luftangriffen geflohen waren, zählte ohne Zweifel zu den größten Problemen der deutschen Nachkriegszeit. Diese „Neubürger“, wie die Flüchtlinge, Vertriebenen und teilweise auch die Evakuierten in Abgrenzung zu der einheimischen Bevölkerung umgangssprachlich und offiziell genannt wurden, stellten in einigen Aufnahmegebieten ein Drittel der Bevölkerung.

Standen zunächst die Versorgung der „Neubürger“ mit lebensnotwendigen Gütern (Nahrungsmitteln, Kleidung etc.), die Bereitstellung von Wohnraum oder die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten im Vordergrund, so setzten schon früh von seiten des Gesetzgebers Bestrebungen ein, den Flüchtlingen als einer festen Gruppe Mitwirkungsmöglichkeiten im Bereich der Verwaltung zuzugestehen.

Parallel dazu unternahmen die Flüchtlinge erste lokal begrenzte Versuche, sich zu organisieren, um ihre Interessen effektiver wahrnehmen zu können.

Die vorliegende Darstellung beschäftigt sich anhand einiger Beispiele mit Aspekten der Integration der Vertriebenen in das gesellschaftliche und politische Leben im Gebiet des heutigen Landkreises Kassel, der 1972 aus den Landkreisen Hofgeismar, Wolfhagen und Kassel gebildet wurde.

Im Vordergrund stehen dabei die Gemeinde- und Kreiswahlen vom 25. 4. 1948, bei denen die Vertriebenen zum ersten Mal als politische Kraft auftraten.

Um die Flüchtlinge an den speziell sie betreffenden Maßnahmen der Verwaltung zu beteiligen, sahen das Flüchtlingsgesetz vom 19. 2. 1947 und die nachfolgenden Durchführungsverordnungen die Einrichtung von Beiräten (auf Landes- und Regierungsbezirksebene) und von Ausschüssen (auf Stadt- und Landkreisebene) zur Unterstützung und Beratung des von der Landesregierung ernannten Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen und der ihm nachgeordneten Dienststellen für das Flüchtlingswesen vor. Die Beiräte und Ausschüsse setzten sich neben den Vertretern von Behörden und den freien Wohlfahrtsorganisationen je zur Hälfte aus Einheimischen und Flüchtlingen zusammen, die von dem Staatsbeauftragten, den Regierungspräsidenten, Oberbürgermeistern oder Landräten, die in dem jeweiligen Gremium auch den Vorsitz führten, ernannt wurden. In den Stadt- und Landkreisen lag das Vorschlagsrecht bei den Parteien¹.

Bereits das „Flüchtlingsdienstgesetz“ vom 23. 3. 1946, das die Einrichtung eines Flüchtlingsdienstes für die „Erfassung, Betreuung, Weiterleitung und Unterbringung deutscher Flüchtlinge“ vorsah, gestattete dem „Kreiskommis-sar für das Flüchtlingswesen“, zur Unterstützung seiner Aufgaben einen „Flüchtlingsfürsorgeausschuß“ aus Vertretern der Parteien und der Flüchtlinge zu bilden².

Eine wichtige Rolle bei der Interessensvertretung der Flüchtlinge spielten die Flüchtlingsvertrauensleute, die in jeder Gemeinde von den wahlberechtigten Flüchtlingen gewählt wurden.³ Die Vertrauensleute waren sowohl Vertreter der Flüchtlinge gegenüber der Gemeindeverwaltung als auch Hilfsorgan der Kreisflüchtlingsausschüsse. Die Hessische Gemeindeordnung vom

21. 12. 1945 sah neben den gewählten Gemeindevertretern als Repräsentanten der Gesamtbevölkerung auch die beratende Mitwirkung von Vertretern einzelner Bevölkerungsgruppen vor, die ein gemeinsames wirtschaftliches, soziales oder kulturelles Interesse besaßen.⁴

Diese Vertrauensleute wurden im Sinne dieser Bestimmung als Interessenvertreter der Flüchtlinge anerkannt. Sie erhielten als Berater Zugang zu den Sitzungen der Gemeindeausschüsse und -kommissionen, berieten und betreuten – mit materieller Hilfestellung von seiten der Gemeinde – die Flüchtlinge in rechtlichen Angelegenheiten. Zugleich fungierten die Vertrauensleute als Verbindungsglieder zu den Kreisflüchtlingsausschüssen.⁵ Der Gesetzgeber hatte dem Vertrauensmann eine Doppelfunktion zugeordnet. Einerseits sollte er Vertrauen und Verständnis zwischen Flüchtlingen und Behörden fördern und andererseits durch konsequentes Insistieren auf rechtmäßiges und gesetzliches Handeln disziplinierend auf die Flüchtlinge einwirken.

Insgesamt blieben die den Flüchtlingen zugestandenen Mitwirkungsmöglichkeiten auf beratende, die Verwaltung unterstützende sowie integrationsfördernde Funktionen beschränkt. Der institutionelle Rahmen (Beiräte, Ausschüsse) läßt die Absicht des Gesetzgebers erkennen, die Interessen der Flüchtlinge und die der Einheimischen gleichermaßen zu berücksichtigen und auszugleichen, wobei die Dominanz der Verwaltung durch die Anwesenheit ihrer Vertreter und das Ernennungsrecht sichergestellt blieb.

Gerade die personelle Zusammensetzung der Beiräte und Ausschüsse rief wiederholt die Kritik der Vertriebenen hervor. Hierbei traten aber auch Rivalitäten zwischen den einzelnen Gruppen der Vertriebenen zutage. Als problematisch wurde das Ernennungsrecht der Verwaltung und das Vorschlagsrecht der zugelassenen Parteien empfunden. Zu Streitigkeiten führten auch die Versuche der Vertrauensleute, gegenüber den Gemeindeorganen weiterreichende Kompetenzen zu erlangen. Darüber hinaus versuchten die Vertriebenen, durch die Besetzung relevanter Positionen innerhalb der Verwaltung – vor allem in den Flüchtlings-, Wohnungs-, Versorgungs- oder Arbeitsämtern – Einfluß zu erlangen. Neben diesen Mitwirkungsmöglichkeiten im Bereich der Verwaltung bemühten sich die Vertriebenen seit Anfang 1946 um den Aufbau eigener Organisationen. Dabei spielten die von den Alliierten gesetzten Rahmenbedingungen ebenso eine Rolle wie die vielschichtige strukturelle Zusammensetzung der Vertriebenen-Gruppen selbst.

Das von den Alliierten im Frühjahr 1946 gegen die Vertriebenen und Flüchtlinge verhängte Koalitionsverbot, das auch von den zugelassenen Parteien akzeptiert wurde, behinderte zunächst den weiteren Aufbau der Vertriebenenorganisationen, auch wenn das Verbot in der Praxis nicht immer konsequent durchgesetzt wurde.⁶ Die Militärregierungen und mit ihnen zahlreiche westdeutsche Politiker sahen vor allem in den Vertriebenen und Evakuierten sowie anderen besonders stark vom Krieg betroffenen Bevölkerungsgruppen (Kriegesbeschädigte etc.) ein soziales und politisches Konfliktpotential, von dem eine destabilisierende Wirkung auf die im Aufbau begriffene demokratische Gesellschaft hätte ausgehen können. Mit dem Koalitionsverbot sollte den Vertriebenen eigene Organisationen für die Wahrnehmung ihrer politischen Interessen vorenthalten und zugleich ihre politische und gesellschaft-

liche Integration in die von den Alliierten zugelassenen Parteien und Organisationen gefördert werden.

Die innen- und außenpolitische Entwicklung führte dazu, daß die Westalliierten die Beschränkungen sukzessiv bis zur endgültigen Aufhebung im Jahre 1950 zurücknahmen. Bereits 1948 gestatteten die Westalliierten den Vertriebenen den Aufbau von Organisationen, soweit sie nicht über die Kreisebene hinausgingen und sich ausschließlich auf die Förderung und Wahrnehmung von kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen konzentrierten. Im Jahre 1949 kam es zur Gründung des „Zentralverbandes der vertriebenen Deutschen“ (ZvD; 9. 4. 1949) und der „Vereinigten Ostdeutschen Landsmannschaften“ (VOL; 24. 8. 1949).⁷ Die Vertriebenen bildeten ungeachtet der sozialen, wirtschaftlichen und sozialpsychologischen Gemeinsamkeiten keineswegs eine amorphe und undifferenzierte Bevölkerungsgruppe. Gemeinsam war ihnen – in mehr oder weniger ausgeprägter Form – die Erfahrung der Flucht und der Vertreibung, d. h. des Verlustes der Heimat und der Zerstörung der vertrauten Lebensverhältnisse. Sie wurden in den Aufnahmegebieten mit Lebensbedingungen konfrontiert, die in der Regel durch soziale und wirtschaftliche Abstufung geprägt waren. Als Folge dieser materiellen Voraussetzungen stellte sich bei ihnen ein „gewisse(s) kollektive(s) Unterschichtsbewußtsein“⁸ ein, das nicht zuletzt auch durch das Unverständnis von Teilen der einheimischen Bevölkerung gefördert wurde, die in den Vertriebenen „Eindringlinge“ sahen, die die ohnehin schon bedrückende allgemeine Notlage noch verschärften.

Zur Differenzierung der Vertriebenen trugen die Anlehnung an die alten Sozialstrukturen der Heimat ebenso bei wie die unterschiedlich verlaufenden Integrationsprozesse, in deren Folge sich viele Vertriebene an den Leitbildern der gesellschaftlichen Gruppen Westdeutschlands orientierten. Die Unterschiede in der landsmannschaftlichen Herkunft, der sozialen Stellung, der wirtschaftlichen Situation, im religiösen Bekenntnis und in der politischen Überzeugung traten gerade bei der Bildung von Organisationen und Parteien offen zutage. Die Frage nach dem Für und Wider von Vertriebenenvereinigungen löste heftige Kontroversen aus. Den Diskussionsstand in den Landkreisen Hofgeismar und Wolfhagen spiegelt eine Umfrage wider, die im „Nordhessischen Spiegel“, der Provinz-Ausgabe der „Hessischen Nachrichten“ für die beiden Landkreise, Anfang 1947 durchgeführt wurde^{8a}. Die Mehrheit unter den „Neubürgern“, die sich an der Umfrage beteiligt hatten, sprach sich – durchaus abwägend argumentierend – für die Bildung von eigenen Organisationen aus, auch wenn der Rahmen zunächst umstritten blieb. Sie sahen in ihnen – angesichts des Verhaltens der Einheimischen und der Parteien – die einzige Möglichkeit einer wirksamen und angemessenen Interessensvertretung. Die Gegner eines Zusammenschlusses, zu denen in der Regel auch die Vertreter der Behörden zählten, befürchteten eine Gefährdung des Eingliederungsprozesses und eine Verschärfung der Gegensätze zwischen „Alt-“ und „Neubürgern“.

Bei der Gründung von Vertriebenenvereinen nahmen aber nicht nur die Militärbehörden eine reservierte Haltung ein. Auch die deutschen Dienststellen verhielten sich zurückhaltend und ließen es oft an der von den Vertriebenen gewünschten Unterstützung fehlen. Ein anschauliches Beispiel für diese Einstellung geben die Vorgänge um die Eintragung eines Hofgeismarer

Flüchtlingsvereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hofgeismar. Es vergingen 30 Monate, bis der am 3. 8. 1946 in Hofgeismar gegründete „Verein der Ostflüchtlinge“ am 30. 3. 1949 unter dem Namen „Verein der Heimatvertriebenen im Kreis Hofgeismar“ in das Vereinsregister eingetragen werden konnte.⁹ Vorausgegangen war ein langwieriges, umstrittenes Genehmigungsverfahren, in das neben den Antragstellern, die von dem engagierten Rechtsanwalt und Vorsitzenden des Vereins, Dr. Draube, vertreten wurden, das Amtsgericht, das Landratsamt, die Minister des Innern und der Justiz sowie die örtliche und die Landes-Militärregierung involviert waren. Zur Verzögerung trug wesentlich der vermeintliche Verlust von Unterlagen bei, die Dr. Draub am 6. 8. 1946 beim Amtsgericht Hofgeismar vorgelegt hatte und die beim Schriftwechsel zwischen den am Zulassungsverfahren beteiligten deutschen und amerikanischen Dienststellen verloren gegangen waren. Der Umstand, daß sich die vermißt geglaubten Unterlagen schließlich im Landratsamt wiederfanden und offensichtlich von dort nicht an das zuständige Amtsgericht weitergeleitet worden waren, ließen bei den Vertretern des Vereins den Verdacht aufkommen, daß hinter diesem Versäumnis die politisch motivierte Absicht stand, durch ein dilatorisches Vorgehen die amtsgerichtliche Eintragung eines nicht erwünschten Flüchtlings-Vereins wenn schon nicht verhindern so doch verzögern zu können.¹⁰ Und in der Tat ging der Widerstand gegen den „Verein der Ostflüchtlinge“ in erster Linie vom Landratsamt aus. Schon vor der Gründungsversammlung am 3. 8. 1946 hatten die späteren Vereinsmitglieder eine positive Stellungnahme der örtlichen Militärregierung erhalten.¹¹ Auch die Landesmilitärregierung scheint nach Überprüfung der ihr vorgelegten Unterlagen (Satzung, Liste der Gründungsmitglieder etc.) keine gravierenden Einwände geltend gemacht zu haben. Dabei setzte gerade die Militärregierung der Gründung von Flüchtlingsorganisationen enge Grenzen. In einer Anordnung vom 5. 3. 1947 hatte die Landesmilitärregierung mit Bezug auf eine OMGUS-Verfügung ihre Haltung in dieser Frage formuliert. Danach bestanden keine Einwände gegen die Zulassung von Flüchtlings- und Ausgewiesenenorganisationen, die sich auf Kreis- und Kommunalebene ausschließlich mit sozialen, wirtschaftlichen oder caritativen Angelegenheiten beschäftigten. Ausdrücklich wurden diesen Organisationen jedoch jede politische Betätigung untersagt und bestimmt, daß sie „nicht die auf eine Rückführung der Ausgewiesenen in ihre frühere Heimat oder auf eine Verbesserung der sie betreffenden 4-Mächte-Übereinkommen gerichteten Bestrebungen unterstützen“¹² dürfen. Zuwiderhandlungen sollten vor Militärgerichten verhandelt werden. Jede Gruppe mußte vierteljährlich die Hauptzivilbehörde über den Zweck der Organisationen und die Zusammensetzung des Vorstands und der Mitglieder informieren. Entsprechend diesen alliierten Vorgaben sah der „Verein der Ostflüchtlinge“ seine Aufgabe in der „gemeinsamen Förderung der Interessen der Ostflüchtlinge“¹³. Wirtschaftliche und politische Betätigungen wurden explizit ausgeschlossen. Der Verein wollte den Flüchtlingen mit Beratung und Informationen bei der Versorgung mit Wohnraum, der Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Existenz oder der Wahrnehmung von Rechten gegenüber den Behörden zur Seite stehen. Ferner strebte er eine Entschädigungsregelung der durch Flucht und Vertreibung entstandenen Verluste ein. Von der Eintragung in das Vereinsregister versprach sich der Verein eine effektivere Interessensvertretung, die ihm in den

paritätisch besetzten Flüchtlingsausschüssen nicht gewährleistet schien. Die beiden an dem Zulassungsverfahren beteiligten Landräte Höner (SPD) und Dr. Steinbrenner (FDP) standen dem Verein mit im Kern gleichlautenden Begründungen ablehnend gegenüber. Im April 1947 teilte Landrat Höner der Militärregierung in Hofgeismar mit, daß er dem Antrag auf Gründung eines Vereins der Ostflüchtlinge seine Zustimmung versagen müssen, da es sich bei dem Verein um eine einseitige Interessenvertretung handele, von der eine empfindliche Störung des Gemeinschaftslebens ausgehen könne. Er sah die Interessen der Flüchtlinge durch die Flüchtlingsgesetzgebung und die generelle Gleichstellung mit der einheimischen Bevölkerung gesichert.¹⁴

Landrat Dr. Steinbrenner schloß sich in seiner 1½ Jahre später abgegebenen Stellungnahme weitgehend der Auffassung seines Vorgängers an. Er wies ferner auf mögliche Differenzen zwischen den in jeder Gemeinde gewählten Flüchtlingsvertrauensleuten und dem Verein hin, die die Tätigkeit der Verwaltung beeinträchtigen könnten. Die Flüchtlingsvertrauensleute des Kreises hätten sich auf einer Sitzung einstimmig gegen einen Flüchtlingsverein ausgesprochen. Gravierender erschien dem Landrat die Gefahr einer durch Enttäuschung und wirtschaftliche Not hervorgerufene Radikalisierung der Flüchtlinge, die sich zu einer Bedrohung für die Staatsordnung entwickeln könnte. „(I)ch (Dr. Steinbrenner; der Verf.) sehe eine Gefährdung für den Bestand des Staates überhaupt in der Möglichkeit, daß sich radikale Elemente die wirtschaftliche Notlage und die Verbitterung der Flüchtlinge über ihr Unglück sowie ihre Unzufriedenheit gegenüber denjenigen, die noch etwas besitzen, zunutze machen, um staatsfeindliche Bestrebungen durchzusetzen.“¹⁵ Es bleibt fraglich, ob die Befürchtungen des Landrats auf konkreten Sachverhalten beruhten und Ausdruck berechtigter Sorgen um das Gemeinwohl waren oder sich auf Ressentiments geleiteten Spekulationen stützten. Ungeachtet seiner ablehnenden Haltung mußte der Landrat aber einräumen, daß den Gründern des Vereins radikale Absichten fernlägen und juristische Einwände gegen den Verein nicht erhoben werden könnten. Nicht selten waren es gerade die Verwaltungen und ihre Repräsentanten, die den „Neubürgern“ oft größeres Verständnis entgegenbrachten als Teile der einheimischen Bevölkerung. Bemerkenswert bleibt jedoch, mit welchen Widerständen und Einschätzungen die Flüchtlinge rechnen mußten, wenn sie sich zusammenschließen wollten.

Das hessische Innen- und das Justizministerium vermochten die politischen Befürchtungen und juristischen Bedenken der Landräte nicht zu teilen. So bezweifelte das Innenministerium nach Prüfung der Unterlagen die rechtliche Begründung der vom Landrat Höner in seinem Schreiben an die Militärregierung vorgebrachten Einwände. Das Innenministerium wies auf den Artikel 15 der Hessischen Verfassung hin, der die Vereinsfreiheit grundsätzlich garantiere. Auch sei der Einspruch des Landrats aufgrund des § 61 BGB nicht begründet.

Beide Ministerien erinnerten daran, daß in anderen Landkreisen Flüchtlingsvereine ohne Probleme existierten, und verlangten wiederholt vom Landrat eine erneute Stellungnahme zum Sachverhalt. Schließlich wies das Innenministerium am 22.2.1949 den Regierungspräsidenten an, den Landrat zur Zurücknahme seines Einspruches aufzufordern.¹⁷ Am gleichen Tag teilte das Justizministerium dem Amtsgericht Hofgeismar mit, daß im Einvernehmen

mit den Ministern des Innern und für Wiederaufbau dem Antrag des „Vereins für Ostflüchtlinge“ entsprochen worden sei.¹⁸ Der Hofgeismarer Flüchtlingsverein verdankte daher seine Zulassung nicht zuletzt dem Eingriff von Justiz- und Innenministerium.

Die langwierigen Auseinandersetzungen konnten die kontinuierliche Entwicklung des Vereins zu einer akzeptierten Interessenvertretung der Vertriebenen nicht verhindern. Gehörten der am 3. 8. 1946 in der Privatwohnung von Dr. Draub stattfindenden Gründungsversammlung des Vereins nur 13 Personen an, so nahmen an einer Versammlung des Vereins im Februar 1949 schon 569 stimmberechtigte Mitglieder teil. Nach mehrmaligen Umbenennungen trägt der Verein seit dem 8. 7. 1970 den Namen „Bund der Vertriebenen“ (BdV).

Die Befürchtungen der Landräte, der Verein entwickle sich zu einem Ausgangspunkt innenpolitischer Unruhen, erwiesen sich – wenn sie denn überhaupt jemals eine reale Grundlage besaßen – als unbegründet. Der Verein bzw. Bund trug insgesamt zur friedlichen Integration der Vertriebenen bei und entwickelte sich zu einem festen Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens der Stadt. Die politischen Repräsentanten der Stadt und des Kreises ließen es sich in der Folgezeit nicht nehmen, durch ihre Anwesenheit auf den Jahresversammlungen die Bedeutung dieser Interessenvertretung zu betonen.

Unter den Bedingungen des Koalitionsverbotes gestalteten sich die Versuche zur Gründung von Flüchtlingsorganisationen zunächst zurückhaltend. Bis Mitte April 1947 existierten in den Landkreisen Hofgeismar, Wolfhagen und Kassel noch keine Organisationen der Flüchtlinge. Im Regierungsbezirk Kassel gab es zu diesem Zeitpunkt nur in den Landkreisen Eschwege, Frankenberg und Hersfeld sowie in der Stadt Marburg insgesamt 6 lokale Zusammenschlüsse von Flüchtlingen mit vorwiegend wirtschaftlichem Charakter.¹⁹

* * *

Wesentlich konsequenter handhabten die Alliierten das von ihnen erlassene Koalitionsverbot bei der Gründung von Vertriebenenparteien. Ein nicht geringer Teil der Vertriebenen orientierte sich an den bereits bestehenden, von den Alliierten zugelassenen Parteien SPD, CDU, LDP (später FDP) und KPD, die – bis auf die rechtsextremistischen Kräfte – nahezu das gesamte politische Spektrum repräsentierten, wie es in seinen Grundzügen vor 1933 im gesamten Reichsgebiet und – mit Abweichungen – auch im Sudetenland existiert hatte.²⁰⁹ Denjenigen unter den Vertriebenen, die sich nicht durch die – wie es polemisch hieß – „Lizenzparteien“ vertreten lassen wollten, blieb angesichts des Koalitionsverbotes nur die Möglichkeit, Wählergruppen zu bilden.

Bei der Bildung von Wählergruppen, in deren Namen häufig Begriffe wie „unabhängig“, „überparteilich“ oder „frei“ auftraten, schlossen sich die Vertriebenen in der Regel mit anderen Bevölkerungsgruppen zusammen, die ebenfalls in extremer Weise unter den Folgen des Krieges litten: Evakuierte, Ausgebombte und Kriegsbeschädigte. Auf diese Weise versuchten sie, ihre Wahlchancen zu erhöhen und zugleich den Eindruck einer ausschließlichen Vertriebenengruppierung zu vermeiden, auch wenn sie in den Wählergruppen die Mehrheit stellten und entscheidenden Einfluß besaßen.

Die Gründe, die in den einzelnen Gemeinden und Kreisen zur Gründung von „Neubürger“-Wählergruppen führten, sind vielschichtig und angesichts

der lokalen Besonderheiten nur schwer zu verallgemeinern. Die besonderen Lebensverhältnisse in den einzelnen Aufnahmegebieten, das Verhältnis zwischen „Alt“- und „Neubürgern“, das persönliche Engagement von einigen „Neubürgern“ spielten dabei ebenso eine Rolle wie die Bereitschaft der zugelassenen, in der Regel von Einheimischen beherrschten Parteien, programmatisch und personell durch die Berücksichtigung von „Neubürgern“ auf den Wahlvorschlagslisten auf deren Interessen einzugehen.

Bei den 1946 in Hessen stattfindenden Wahlen (Gemeinde- und Kreiswahlen; Wahlen zur verfassungsberatenden Landesversammlung; Landtagswahl) traten die Probleme der politischen Integration der Vertriebenen und ihrer angemessenen Teilhabe am politischen Leben nicht zuletzt wegen des noch nicht abgeschlossenen Prozesses der Ausweisung und des geringen Organisationsgrades der Vertriebenen kaum ins Blickfeld. Besondere Erwähnung verdient jedoch in diesem Zusammenhang das Auftreten einer Wählergruppe „Flüchtlinge und Evakuierte“, die bei den Kreiswahlen 1946 im Landkreis Fritzlar-Homberg kandidierte und einen Stimmenanteil von 4,6% (1363 Stimmen) erreichte. Sie war 1946 die einzige und damit überhaupt die erste „Neubürger“-Wählergruppe, die sich im Regierungsbezirk Kassel um Kreistagsmandate bemühte.²¹ Erst die Gemeinde- und Kreiswahlen vom 25. 4. 1948 ließen die Vertriebenen und andere Geschädigten-Gruppen als relevantes politisches Potential in Erscheinung treten.

Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme waren nicht ungünstig. In vielen Landkreisen lag der Anteil der nach dem 1. 9. 1939 nach Hessen zugezogenen Personen, zu denen statistisch die Vertriebenen und Teile der Evakuierten zählten, an der Gesamtbevölkerung bei über 30%.²² Im Gegensatz zu den Wahlen des Jahres 1946 erfüllten nun viele Vertriebenen die im Wahlgesetz vorgeschriebene sechsmonatige Aufenthaltsdauer im Wahlbezirk als Voraussetzung zur Ausübung des Wahlrechts. Darüber hinaus war das Quorum, das 1946 bei 15% lag, auf 5% herabgesetzt worden. Die Vertriebenen hatten trotz der gegen sie verhängten Restriktionen begonnen, sich auf lokaler Ebene zu organisieren. Sie waren selbstbewußter geworden und waren bereit, in der sich formierenden westdeutschen Gesellschaft für ihre politischen Rechte einzutreten.

Problematisch gestaltete sich jedoch die Zulassung zu den Wahlen. Die Wahlgesetze für die Gemeinde- und Kreiswahlen vom 25. 4. 1948 erlaubten nicht nur den Parteien, Wahlvorschläge einzureichen, sondern auch „demokratische(n) Gruppen von Wählern“.²³ Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe mußte die Unterschriften von 2% der Wahlberechtigten, mindestens aber von 20 (bei Gemeindewahlen) bzw. 500 (bei Kreiswahlen) Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks aufweisen. Eine landesweite Zulassung erhielten nur die vier Parteien SPD, CDU, LDP (später FDP) und KPD. Da den Vertriebenen die Bildung von Parteien untersagt worden war, konnten sie eine selbständige von den Parteien unabhängige Teilnahme an den Wahlen nur über die Gründung von bzw. die Beteiligung an Wählergruppen erreichen.

Die Auslegung des Begriffs „demokratische Wählergruppe“ stellte sich als zentrales Problem bei der Zulassung der von Vertriebenen gebildeten Wählergruppen heraus. In zahlreichen Runderlassen bemühte sich der hessische Innenminister, der weitverbreiteten Rechtsunsicherheit entgegenzuwirken, die bei den für die Zulassung zuständigen Wahlausschüssen herrschte.

Während der zweite Runderlaß davon sprach, daß Wahlvorschläge von Wählergruppen, „als deren Hauptziel die Förderung der Interessen von Vertriebenen und Flüchtlingen anzusehen ist“²⁴, nicht zuzulassen seien, ging der dritte Runderlaß detaillierter auf den umstrittenen Begriff ein.

3a) „Unter demokratischen Wählergruppen sind solche Gruppen zu verstehen, die allgemeine kommunalpolitische Ziele auf der Grundlage der Demokratie verfolgen und nicht nur wirtschaftlichen Sonderinteressen einzelner Bevölkerungsgruppen dienen. (...) c) Schließlich wird noch erwähnt, daß die Militärregierung die Aufstellung besonderer Flüchtlingslisten oder getarnter Flüchtlingslisten nicht zuläßt.“²⁵ Die Absätze 3a) und 3c) sollten dabei in *enger Verbindung* gesehen werden. An die Wahlausschüsse erging die Aufforderung, die Vorschriften *nicht engherzig* auszulegen.²⁶ Die Vertriebenen empfanden – wohl nicht zu Unrecht – diese restriktiven Bestimmungen als Versuch, das auch von den zugelassenen Parteien akzeptierte alliierte Koalitionsverbot durchzusetzen. Sie sahen darin eine Einschränkung ihrer demokratischen Rechte und waren bestrebt, mit allen publizistischen, politischen und juristischen Mitteln ihre Interessen wahrzunehmen. Die Wahlgesetze und die Erlasse des Innenministers stellten die Wahlausschüsse vor schwierige Entscheidungen, bei denen neben den juristischen Aspekten sicher auch parteipolitisches Kalkül eine Rolle spielten. Der eindeutige Nachweis, daß es sich bei einer Wählergruppe um eine reine Interessensvertretung oder gar um eine „getarnte Flüchtlingsliste“ handelte, war oft kaum zu erbringen, zumal die Wählergruppen in vielen Fällen allgemeinpolitische Programmpunkte entwickelten. Entsprechend uneinheitlich entschieden die Wahlausschüsse.^{26a}

* * *

Landesweit kam es bei den Kreistagswahlen vom 25. 4. 1948 nur in zwei von insgesamt 39 Wahlkreisen zu Kandidaturen von Wählergruppen, die überwiegend von Vertriebenen, Evakuierten und anderen Geschädigten-Gruppen gebildet worden waren. Im Landkreis Marburg erreichte die Wählergruppe „Demokratisches Gemeinwohl ohne Parteipolitik“ mit einem Stimmenanteil von 15% (6983 Stimmen) fünf Mandate. Die „Unpolitische demokratische Wählervereinigung“ zog mit drei Mandaten (2965 Stimmen = 10,5%) in den Melsunger Kreistag ein.²⁷

Die Wahlgesetze und Erlasse sowie die Zulassungspraxis der Wahlausschüsse führten nahezu zwangsläufig zu einer Vielzahl von Verwaltungsgerichtsverfahren. In zahlreichen Fällen erhoben die von den Wahlen ausgeschlossenen „Neubürger“-Wählergruppen vor den Verwaltungsgerichten Klage gegen die Gültigkeit der Gemeinde- und Kreiswahlen vom 25. 4. 1948. Bis zum 5. 10. 1948 waren vor den Verwaltungsgerichten Kassel, Wiesbaden und Darmstadt insgesamt 159 Anfechtungsklagen gegen die Gültigkeit von Gemeindewahlen und fünf gegen die von Kreistagswahlen eingereicht worden.²⁸ Mit 77 Anfechtungsklagen gegen Gemeindewahlen und drei gegen Kreiswahlen fanden die weitaus meisten Auseinandersetzungen vor dem Verwaltungsgericht Kassel statt.

Der Rückgriff auf juristische Mittel erwies sich für die betroffenen Wählergruppen als überaus erfolgreich.

Neben zahlreichen Neuwahlen von Gemeindevertretungen mußten aufgrund der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Kassel und des Hessi-

schen Staatsgerichtshofes in den Landkreisen Wolfhagen, Ziegenhain und Waldeck die Kreistagswahlen vom 25.4.1948 wiederholt werden. In allen drei Fällen hatten die Vertreter der „Neubürger“-Wählergruppen die Ungültigkeitserklärungen erreicht.

Uneinheitlich und kontrovers vollzog sich auch im heutigen Landkreis Kassel die politische Integration der „Neubürger“.

Zu den heftigsten politischen und juristischen Auseinandersetzungen mit weitreichenden Konsequenzen kam es im Landkreis Wolfhagen. Während in den Landkreisen Hofgeismar und Kassel „Neubürger“-Wählergruppen nur an einzelnen Gemeindewahlen teilnahmen, kam es im Landkreis Wolfhagen zur Bildung einer aus Vertriebenen, Evakuierten und anderen Geschädigten-Gruppen bestehenden Wählergruppe, die unter der Bezeichnung „Freie Wählervereinigung Notgemeinschaft“ (FWN) die Zulassung zu zahlreichen Gemeindewahlen und zur Kreistagswahl anstrebte. Treibende Kraft beim Aufbau einer unabhängigen Wählergruppe war die „Vereinigung der Neubürger des Kreises Wolfhagen“, die die Kandidatur von Flüchtlingsvertretern auf Parteilisten ablehnte und sich für die Aufstellung einer eigenen Liste aussprach. Nahezu einstimmige Unterstützung fand diese Position durch die Ortsvertrauensleute der Flüchtlinge.²⁹

Die Auseinandersetzungen um die Zulassung der FWN-Listen entwickelten sich zum zentralen Problem der Wahlen. In 16 von insgesamt 36 Gemeinden und Städten des Landkreises Wolfhagen konnte die FWN an den Wahlen teilnehmen.³⁰ In den Fällen, in denen die Wahlausschüsse der FWN die Teilnahme an den Wahlen versagte, erhoben die Ausgeschlossenen vor dem Verwaltungsgericht Kassel in der Regel erfolgreich Klage mit dem Ergebnis, daß die Wahlen für ungültig erklärt wurden und Neuwahlen mit der Beteiligung der zunächst abgelehnten FWN durchgeführt werden mußten. Mitte Juli 1949 fand in der Gemeinde Viesebeck die letzte der neu angesetzten Gemeindewahlen im Landkreis Wolfhagen statt.³¹

Als folgenschwer für die weitere politische Entwicklung im Landkreis erwies sich jedoch der Ausschluß der FWN von der Kreistagswahl und von der Gemeindevertreterwahl in der Stadt Wolfhagen. Neben der Beanstandung formaler Mängel (u. a. Fehlen der notwendigen Anzahl von Unterschriften) bewerteten die betreffenden Wahlausschüsse die FWN als reine Flüchtlingsliste. Vergeblich wies die FWN darauf hin, daß sie wegen irreführender amtlicher Bekanntmachungen nicht alle formalen Voraussetzungen erfüllen konnte.

Mitglieder der FWN klagten beim Verwaltungsgericht Kassel auf Ungültigkeitserklärung der Kreistagswahl vom 25.4.1948. Zuvor hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 21.5.1948 den Einspruch der FWN einstimmig zurückgewiesen und die Wahl für gültig erklärt. In seinem Urteil vom 23.9.1948 erklärte das Verwaltungsgericht die Kreistagswahl für ungültig.³² Ausschlaggebend für die Entscheidung des Gerichts war nicht so sehr die Frage, ob – wie der Wahlausschuß angenommen hatte – der Wahlvorschlag der FWN als eine „getarnte Flüchtlingsliste“ anzusehen ist, sondern vielmehr formale Gesichtspunkte. Von zentraler Bedeutung war dabei, daß es der damalige Landrat (Röhl, SPD) unterlassen hatte, eine wesentliche, die Bildung von Wählergruppen erleichternde Änderung des Kreiswahlgesetzes vom 10.3.1948 rechtzeitig im Amtsblatt zu veröffentlichen.³³ Unabhängig von der Bewertung des von der FWN

Tabelle 1

Gemeinde- und Kreiswahlen vom 25. 4. 1948 in den Landkreisen Hofgeismar, Wolfhagen und Kassel¹⁾ sowie die Neuwahl des Wolfhager Kreistages vom 12. 12. 1948

	Landkreis Kassel						Landkreis		
	Gemeindewahlen			Kreiswahlen			Gemeindewahlen		
	Stimmen		Mand.	Stimmen		Mand.	Stimmen		Mand.
	Anzahl	Anteil %		Anzahl	Anteil %		Anzahl	Anteil %	
Wahlberechtigte	42.669			42.751			26.376		
Wahlbeteiligung (%)	86,5			87,3			87,3		
Abgegebene Stimmen	36.890			37.334			23.014		
Ungültige Stimmen	2.982	8,1		2.462	6,6		2.672	11,6	
Gültige Stimmen	33.908			34.872			20.342		
SPD	13.347	39,4	202	13.540	38,8	13	6.216	30,6	106
CDU	4.158	12,3	40	8.142	23,4	7	2.263	11,1	23
LDP	5.734	16,9	59	11.363	32,6	10	3.835	18,8	45
KPD	1.369	4,0	8	1.827	5,2	1	875	4,3	6
Demokratische Wählergruppen	9.300	27,4	181	-	-	-	4.551	22,4	123
Freie Wählervers. (FWN)	-	-	-	-	-	-	2.602	12,8	38
Deutscher Block	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1) Die Angaben wurden entnommen und zusammengestellt aus:

Die Wahlen zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen in Hessen am 25. 4. 1948. Beiträge zur Statistik Hessens Nr. 3. Hrsg. vom Hessischen Statistischen Landesamt, Wiesbaden 1948, S. 2, 6, 10, 14, 23, 26, 29, 32, 35;

Amtsblatt für den Kreis Wolfhagen, 2. Jg., Nr. 51, 17. 12. 1948 und 3. Jg., Nr. 37, 16. 9. 1949;

Mitteilung des Wolfhager Landrats an den Regierungspräsidenten in Kassel vom 8. 5. 1948 (StAM, Bestand 401-11 Nr. 154).

eingereichten Wahlvorschlags sah das Gericht „in dieser verspäteten oder unterbliebenen Veröffentlichung eine Unregelmäßigkeit der Wahlvorbereitung..., die von Einfluß auf das Wahlergebnis sein konnte.“³⁴

Einen zweiten gravierenden Mangel erkannte das Gericht in dem Umstand, daß sich die Stimmzettel für die Gemeinde- und Kreiswahl nicht – wie zwingend vorgeschrieben – durch Verschiedenfarbigkeit eindeutig voneinander unterschieden. Auch bei der Bewertung der FWN vermochte das Gericht nicht, sich dem Urteil des Wahlausschusses anzuschließen. Das Gericht konnte sich dabei auf Tendenzen in den Verwaltungsgerichtsentscheidungen berufen, die eine restriktive Auslegung des ministeriellen Runderlasses Nr. 8 zu den Gemeinde- und Kreiswahlen nicht mehr vornahmen. Da auf dem Wahlvorschlag der FWN neben Vertriebenen auch Evakuierte und Körperbeschädigte kandidiert hatten sowie verschiedene Berufsgruppen vertreten waren, sah das Verwaltungsgericht keinen Grund, die FWN als „reine Flüchtlingsliste“ zu bewerten, die ausschließlich wirtschaftliche Sonderinteressen verfolgt.³⁵

Die vom Gericht angeordnete Neuwahl des Wolfhager Kreistages am 12. 12. 1948 führte zu einer Verschiebung der politischen Machtverhältnisse zugunsten der nun beteiligten FWN. Die FWN erreichte mit einem Stimmen-

Wolfhagen						Landkreis Kassel					
Kreiswahlen			Kreiswahlen ²⁾			Gemeindewahlen			Kreiswahlen		
Stimmen		Mand.	Stimmen		Mand.	Stimmen		Mand.	Stimmen		Mand.
Anzahl	Anteil %		Anzahl	Anteil %		Anzahl	Anteil %		Anzahl	Anteil %	
26.385						44.231			44.304		
87,1						89,6			89,6		
22.986			20.855			39.651			39.699		
4.304	18,7		1.022	4,9		4.664	11,8		3.675	9,3	
18.682			19.833			34.987			36.024		
6.768	36,2	10	6.255	31,5	9	20.125	57,5	254	19.255	53,4	17
3.995	21,4	5	2.735	13,8	3	3.346	9,6	32	5.069	14,1	4
6.819	36,5	10	5.295	26,7	7	2.662	7,6	28	7.857	21,8	7
1.100	5,9	1	708	3,6	-	3.926	11,2	40	3.843	10,7	3
-	-	-	-	-	-	4.466	12,8	54	-	-	-
-	-	-	4.840	24,4	7	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	462	1,3	4	-	-	-

2) Kreistagswahl vom 12. 12. 1948 nach der Neufeststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuß am 14. 9. 1949. Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Kassel vom 23. 8. 1948 mußte das Wahlergebnis neu festgestellt werden. Von den 1.126 ungültigen Stimmen wurden nun 104 für gültig erklärt. Die FWN erhielt 82 Stimmen zugesprochen und erlangte damit zugunsten der CDU ihr 7. Kreistagsmandat.

anteil von 24,1% sechs Kreistagssitze und wurde damit im Kreistag hinter der SPD (9 Sitze) und der LPD (7 Sitze) drittstärkste Fraktion (Tabelle 1). Offensichtlich war es der FWN gelungen, große Teile der „Neubürger“ für sich zu gewinnen. Noch bei der Kreistagswahl im April 1948 hatte diese Bevölkerungsgruppe ihren Protest gegen den teilweisen Ausschluß der FWN durch die Abgabe ungültiger Stimmen zum Ausdruck gebracht. Im Landkreis Wolfhagen betrug der Anteil der ungültigen Stimmen bei den Kreistagswahlen 18,7% und bei den Gemeindewahlen 11,6%. Damit lag der Landkreis signifikant über dem Landesdurchschnitt von 9,8% bzw. 7,2% (Tabelle 1).

Die Stimmengewinne der FWN gingen in erster Linie zu Lasten der CDU und der LDP, die aus den Wahlen im April 1948 noch als Gewinnerin hervorgegangen war, während die SPD ihre Position weitgehend behaupten konnte.

Die Auseinandersetzungen um die Kreistagswahlen waren aber mit der Neuwahl keineswegs zu Ende. Die FWN erhob Einspruch gegen die Feststellung des Wahlergebnisses, da nach ihrer Auffassung auf zahlreichen für ungültig erklärten Stimmzetteln der Wille der Wähler, für die FWN zu votieren, eindeutig hervorginge. Die FWN benötigte nur wenige Stimmen, um auf Kosten der CDU das siebte Kreistagsmandat zugesprochen zu bekommen. Auf die Ablehnung ihres Einspruches durch den Kreistag³⁶ reagierten Vertreter der

FWN wieder mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Kassel, das in seinem Urteil vom 23. 8. 1949 eine erneute Feststellung des Ergebnisses der Wahl vom 12. 12. 1948 anordnete, nachdem es bereits 72 von 98 ihm vorgelegten Stimmzetteln der FWN zuerkannt hatte, die damit das siebte Kreistagsmandat bekam.³⁷

Am 14. 9. 1949 stellte der Kreiswahlausschuß das Ergebnis der Kreistagswahl vom 12. 12. 1948 neu fest.³⁸ Von den 1 126 ungültigen Stimmen wurden nun 104 für gültig erklärt. Die FWN erhielt 82 Stimmen zugesprochen und erlangte damit das siebte Mandat.

Die Versuche der FWN, auf der Grundlage des zusätzlichen Kreistagssitzes eine Veränderung der Zusammensetzung des Kreisausschusses zu erreichen, scheiterten nach anfänglichen politischen Erfolgen am Einspruch des Regierungspräsidenten und der ablehnenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts.³⁹

Noch komplizierter und verworrener stellte sich die politische Situation in der Kreisstadt Wolfhagen dar. Auch hier hatte der Wahlausschuß der FWN eine Kandidatur zur Gemeindewahl am 25. 4. 1948 verwehrt. Das von der FWN angerufene Verwaltungsgericht Kassel erklärte die Wahl für ungültig und ordnete Neuwahlen an, die ebenfalls am 12. 12. 1948 stattfanden.

Tabelle 2

Gemeindewahlen in der Stadt Wolfhagen am 25. 4. 1948 und 12. 12. 1948⁴⁰.

	25. 4. 1948		12. 12. 1948	
	Stimmen		Stimmen	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
Abgegebene Stimmen	2.952		2.793	
Ungültige Stimmen	478	16,2	78	2,8
Gültige Stimmen	2.474		2.715	
SPD	491	19,8	586	21,6
CDU	415	16,6	314	11,6
LDP	1.465	59,2	1.058	40,0
KPD	103	4,02	72	2,6
FWN	-	-	685	25,2
Sonstige	-	-	-	-

Die FWN zog mit fünf Mandaten als zweitstärkste Fraktion hinter der LDP mit sieben Sitzen in die Gemeindevertretung ein. SPD und CDU erhielten vier bzw. zwei Sitze. Dieses Wahlergebnis war der Ausgangspunkt für langwierige Auseinandersetzungen um die Besetzung der Bürgermeisterstelle.

Bevor schließlich am 14. 12. 1949 – also 20 Monate nach den Gemeindewahlen vom 25. 4. 1948 – der bisherige Stadtinspektor Kommallein mit einer eindeutigen Mehrheit zum Stadtoberhaupt gewählt wurde⁴¹, hatte die Gemeindevertretung drei Anläufe unternommen, um das Amt des Bürgermeisters zu besetzen.⁴² Zunächst wurde Kommallein nach den Wahlen im April 1948 mit den Stimmen von LDP und CDU gegen das Votum der SPD, die sich für den bisherigen Bürgermeister Rauscher aussprach, zum Bürgermeister gewählt. Die mit der Neuwahl eingetretenen neuen Mehrheitsverhältnisse und die Weigerung des Innenministers, Kommallein zu bestätigen, führten im

Februar 1949 zur Wahl des von LDP und FWN unterstützten Regierungsrats Dr. Gonnermann.⁴³ Da auch Gonnermann keine ministerielle Bestätigung erhielt, entschied sich die Gemeindevertretung am 4. 4. 1949 mit den Stimmen von LDP, SPD und CDU nun zum zweiten Male für Kommallein.⁴⁴

Die FWN setzte sich dagegen weiterhin mit allen politischen und juristischen Mitteln für den von ihr vorgeschlagenen Dr. Gonnermann ein. Nun gab es zwei gewählte Bürgermeister. Die rechtliche Bewertung der Vorgänge blieb umstritten. Auch Vermittlungsversuche von seiten des Regierungspräsidenten und eines Vertreters des Innenministers kamen zu keinem befriedigenden Ergebnis. Der Konflikt begann sich negativ auf die allgemeine Entwicklung der Stadt auszuwirken, und löste bei großen Teilen der Bevölkerung nur noch Unverständnis aus. Erst der Verzicht Gonnermanns auf seine Rechtsansprüche aus der Bürgermeisterwahl und die zunehmende Bereitschaft der „einheimischen“ politischen Kräfte, einen Konsenz anzustreben, führten schließlich im Dezember 1949 zur erneuten Wahl Kommalleins, der sein Amt – nach erfolgter Bestätigung – am 22. 12. 1949 antrat.

Die bei den Neuwahlen erzielten Erfolge verstärkten die Position der FWN und ließen sie zu einem wichtigen, in einigen Fällen entscheidenden Faktor im politischen Kräftefeld des Landkreises werden. Bereits bei den Wahlen vom 25. 4. 1948 konnte die in 16 Gemeindenwahlen zugelassene FWN insgesamt 2602 (12,8%) Stimmen auf sich vereinigen. Mit diesem Stimmenanteil erreichte die FWN 38 (11,1%) von insgesamt 341 Mandaten (Tabelle 1).

Die FWN besaß im Landkreis Wolfhagen aber keineswegs eine Monopolstellung für die politische Vertretung der Vertriebenen und Evakuierten. Über die Vorschlagslisten der Parteien zogen im April 1948 insgesamt fünf „Neubürger“ (SPD: 2, LDP: 2, CDU: 1) in den Kreistag ein.⁴⁵ Auch dem neu gewählten Kreistag gehörten noch drei „Neubürger“ aus den Reihen der Parteien an (SPD: 2, CDU: 1).⁴⁶

Faßt man die sieben FWN-Abgeordneten (nach dem am 14. 9. 1949 festgestellten Wahlergebnis) und die drei „Neubürger“ aus den anderen Parteien zusammen, so kann man – bezogen auf den Anteil der „Neubürger“ an der Bevölkerung – schon von einer überproportional starken Repräsentation dieser Bevölkerungsgruppe im Kreistag sprechen.

Die teilweise sehr heftig geführten und oft erst juristisch entschiedenen Auseinandersetzungen trugen kaum zur Verbesserung der ohnehin schon belasteten Beziehungen zwischen „Alt-“ und „Neubürgern“ bei. Die Vorgänge um die Wolfhagener Bürgermeisterwahl können dabei als Beispiel dienen. Das oft rigoros erscheinende und vorwiegend juristisch motivierte Festhalten an dem von ihr vorgeschlagenen Kandidaten Gonnermann fand in breiten Bevölkerungsschichten kein Verständnis, isolierte die FWN zunehmend und führte schließlich zur Distanzierung ihres partiellen Bündnispartners LDP.⁴⁷ Aber auch innerhalb der FWN blieb die Strategie der Konfrontation nicht unumstritten. Teile der FWN setzten sich dafür ein, intensiver mit den „Altbürgern“ zusammenzuarbeiten und einen Interessenausgleich herbeizuführen.⁴⁸

Es darf aber nicht übersehen werden, daß die allgemeinen politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen in Verbindung mit einer geringen Kooperationsbereitschaft und mit fehlendem Verständnis von seiten der einheimischen politischen Kräfte den „Neubürgern“ oft gar keine andere Wahl ließen,

als mit allen Mitteln um ihr politisches Mitspracherecht zu kämpfen. Für die teilweise angespannte politische Situation trugen daher nicht nur die „Neubürger“ die Verantwortung. Gerade die zahlreichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind auch Indiz für fehlende Kompromißbereitschaft der einheimischen Politiker.

Im Landkreis Wolfhagen wurde die politische Lage noch zusätzlich durch die ungeklärte Situation an der Spitze des Kreises belastet. Der am 25.6.1948 von LPD und CDU gewählte parteilose Helmuth vom Hof erhielt wegen seiner zunächst nicht eindeutig geklärten politischen Vergangenheit während der NS-Herrschaft keine Bestätigung durch den Innenminister und verlor die Unterstützung der ihn tragenden Parteien.⁴⁹

* * *

Als Beispiel für die Auseinandersetzung um die Zulassung einer „Neubürger“-Wählergruppe zu den Gemeindewahlen am 25.4.1948 in einer kleinen Gemeinde mit einem hohen „Neubürger“-Anteil können die Vorgänge in der seit 1971 zur Stadt Hofgeismar gehörenden Gemeinde Kelze dienen.

Kelze hatte besonders viele Vertriebene und Evakuierte zugewiesen bekommen. Nach der Volkszählung vom 26.10.1946 betrug der Anteil der nach dem 1.9.1939 nach Kelze zugezogenen Personen annähernd 40% und lag damit deutlich über dem Durchschnitt im Landkreis Hofgeismar von 29,8%.⁵⁰

Die Bemühungen der „Neubürger“ um die Teilnahme an der Wahl führten schließlich in einer öffentlichen Versammlung am 21.3.1948 zur Gründung der „Freien politischen Wahlvereinigung“ (FPW).⁵¹ Die beharrliche Weigerung der zugelassenen Parteien, „Neubürger“ auf ihren Wahllisten angemessen zu berücksichtigen, trug nicht unwesentlich zur Gründung bei. Der ordnungsgemäß eingereichte Wahlvorschlag der FPW, auf dem Vertriebene und Evakuierte vertreten waren, wurde am 9.4.1948 vom Wahlausschuß mehrheitlich (3:1 Stimmen) mit der Begründung abgelehnt, daß es sich bei der „Wahlvereinigung“ um eine Gruppierung handele, die wirtschaftliche Sonderinteressen verfolge und keine kommunalpolitischen Ziele anstrebe. Insgesamt bewertete der Wahlausschuß die FPW als einen „getarnte(n) Flüchtlings- und Evakuiertenwahlvorschlag“⁵².

Die Enttäuschung und Verbitterung unter den „Neubürgern“ war entsprechend groß. Sie gaben ihrem Protest in Form von ungültigen Stimmen Ausdruck. Von 219 abgegebenen Stimmen waren 115 (52,5%) ungültig (Tabelle 3).

Nachdem ihr Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl von der Gemeindevertretung am 18.5.1948 abgelehnt (5:2 Stimmen) und die Wahl für gültig erklärt wurde, erhoben Mitglieder der „Wahlvereinigung“ am 21.6.1948 Klage vor dem Verwaltungsgericht Kassel.

In enger Anlehnung an eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 1.12.1948, in der es u. a. um den Begriff der „demokratischen Wählergruppe“ ging, gab das Verwaltungsgericht den Klägern weitgehend recht und erklärte in seinem Urteil vom 28.1.1949 die Gemeindewahl vom 25.4.1948 für ungültig.⁵³ Das Verwaltungsgericht vermochte in der „Wahlvereinigung“ weder eine reine Flüchtlingsliste zu sehen noch eine Gruppierung, die den Gegensatz zwischen „Alt-“ und „Neubürgern“ förderte.⁵⁴ Auch der Nachweis einer ausschließlich auf die Wahrnehmung wirtschaftlicher Sonderinteressen gerichteten Politik der „Wahlvereinigung“ schien dem Gericht nicht erbracht. Der Anspruch einer Bevölkerungsgruppe, die nahezu die

Hälfte der Einwohner stellte, auf eine politische Vertretung ihrer Interessen hielt das Gericht für durchaus legitim. Daß die „Neubürger“ dabei den Weg über eine eigene Wählergruppe gehen mußten, da sie von den anderen Parteien ausgeschlossen wurden, war für das Gericht nur konsequent.

Wenig glücklich über die eingetretene Entwicklung zeigte sich der Bürgermeister von Kelze. Seine Bedenken galten dabei weniger den juristischen Erfolgsaussichten der von ihm vertretenen Gemeinde als vielmehr dem zukünftigen Zusammenleben aller Bevölkerungsgruppen in seiner Gemeinde. In einer Mitteilung an das Verwaltungsgericht zeigte er sich von der Bereitschaft der „Flüchtlinge“ überzeugt, tatkräftig „am Wohl der ganzen Gemeinde“⁵⁵ mitzuwirken, und sprach sich ebenfalls für Neuwahlen aus, um den „Neubürgern“ die Möglichkeit zu einer politischen Vertretung zu geben. Der Bürgermeister machte für die Eskalation des Konflikts hauptsächlich das uneinsichtige und wenig kooperative Verhalten einiger weniger einflußreicher „Altbürger“ verantwortlich, die um ihren politischen Einfluß besorgt gewesen seien.⁵⁶

Die beklagte Gemeinde Kelze zeigte wenig Bereitschaft, den Rechtsstreit mit großer Energie und allen juristischen Mitteln zu führen. Sie verzichtete offensichtlich auf einen Rechtsbeistand und eine mündliche Verhandlung und legte keine Berufung gegen das Urteil ein. Entscheidend für diese Haltung dürfte weniger die Einsicht in die unhaltbare rechtliche Position gewesen sein, als vielmehr die Abkehr von einer unter den Einheimischen nicht mehr mehrheitsfähigen Politik der Konfrontation.

Aus der am 10. 4. 1949 stattfindenden Neuwahl ging die „Wahlvereinigung“ mit einem Stimmenanteil von 42,6% als stärkste Gruppierung hervor.

Tabelle 3

Gemeindewahlen in der Gemeinde Kelze am 25. 4. 1948 und am 10. 4. 1949⁵⁷.

	25. 4. 1948			10. 4. 1949		
	Stimmen		Mandate	Stimmen		Mandate
	Anzahl	Anteil %		Anzahl	Anteil %	
Wahlberechtigte	269			277		
Wahlbeteiligung (%)	81,4			85,9		
Abgegebene Stimmen	219			238		
Ungültige Stimmen	115	52,5		8	3,4	
Gültige Stimmen	104			230		
SPD	40	38,5	3	78	33,9	2
LPD	64	61,5	4	54	23,5	2
Freie parteilose Wahlvereinigung	-	-	-	98	42,6	3

Der Chronist vermerkte, daß bei ruhigem Wahlverlauf die „Neubürger“ vorwiegend am Vormittag und die „Altbürger“ am Nachmittag zur Wahl gingen.

* * *

Nicht in allen Städten und Gemeinden des heutigen Landkreises Kassel war der Auftritt der „Neubürger“ auf der politischen Bühne von Konfrontationen begleitet.

In vielen Fällen verhinderten schon allein die fehlenden personellen und organisatorischen Voraussetzungen die Kandidatur einer aus „Neubürgern“ bestehenden Wählergruppe. Auch zeigten sich die zugelassenen Parteien durchaus bereit, auf die Interessen der „Neubürger“ einzugehen.

In der Kreisstadt Hofgeismar vollzog sich der Einzug der „Neubürger“ in die politischen Institutionen der Stadt über die zugelassenen Parteien, auf deren Wahlvorschlagslisten Vertriebene und Evakuierte für die Stadtverordnetenversammlung kandidierten. Von insgesamt 66 Kandidaten, die auf den Wahllisten von SPD, CDU, LDP und KPD aufgeführt waren, können 18 (27,3 %) zur Bevölkerungsgruppe der „Neubürger“ gezählt werden. Allein elf (16,6 %) waren als Vertriebene in die Stadt gekommen.⁵⁸

Nach dem Ergebnis der Gemeindewahl vom 25. 4. 1948, die für die SPD mit großen Verlusten endete und die LDP zur stärksten Fraktion werden ließ, zählten von den 18 Stadtverordneten ein Drittel zur Gruppe der „Neubürger“ (drei Vertriebene und drei Evakuierte).⁵⁹ Damit besaßen Vertriebene und Evakuierte – bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil – eine adäquate Repräsentation in den politischen Gremien der Stadt. Kennzeichnend für die Situation in Hofgeismar war die starke Orientierung der politisch engagierten Vertriebenen und Evakuierten an die bürgerlichen Parteien. Dabei dürfte sicher eine Rolle gespielt haben, daß es sich bei ihnen vorwiegend um Angehörige der Mittelschicht handelte, die bürgerlichen Wertvorstellungen anhängen. Alle „Neubürger“ unter den Stadtverordneten errangen ihre Mandate ausschließlich über die Listen von LDP und CDU.

Die Parteien wiederum unterschieden sich in ihrer Fähigkeit und Bereitschaft, auf neue Bevölkerungsgruppen einzugehen und sie an entscheidender Stelle politische Verantwortung übernehmen zu lassen. Berücksichtigt man die Wahlvorschlagslisten der Parteien, so präsentierte sich die SPD als eine in sich geschlossene Gruppierung, der es offenbar schwer fiel, „Neubürger“ zu integrieren, wie die geringe Anzahl von nur zwei Vertriebenen auf der 22 Personen umfassenden Liste zeigt. LDP und CDU boten demgegenüber das Bild von Sammlungsbewegungen, die bestrebt waren, möglichst viele Bevölkerungsschichten anzusprechen und dabei auch Parteilose einzubeziehen. Besonders deutlich wird dies bei der CDU, auf deren Wahlliste sich allein acht „Neubürger“ und fünf Parteilose von insgesamt 19 Kandidaten befanden. Der dreiköpfigen CDU-Fraktion gehörten zunächst ein Vertriebener, ein Evakuierter und nur ein „Altbürger“ an.

Viele Vertriebene betrachteten ihr Engagement bei einer der Parteien als eine eher pragmatische Entscheidung, die es ihnen erlaubte, die Interessen ihrer Bevölkerungsgruppe wahrzunehmen. Einige von ihnen verließen entweder noch während der Legislaturperiode ihre Fraktion und gehörten den Kreis- und Gemeindeparlamenten als „Unabhängige“ an oder sie schlossen sich dem 1950 gegründeten „Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten“ (BHE) an, über dessen Wahllisten sie 1952 in die Gemeindevertretungen und Kreistage einzogen.

* * *

Die politischen Vorstellungen der Vertriebenen boten zunächst kein einheitliches Bild. Sie reichten von der extremen Position, sich in der Hoffnung auf eine baldige Rückkehr in die Heimat jeder Form der Integration zu entziehen, bis zu der von Pragmatismus und Realitätssinn getragenen Einsicht, die politischen Gegebenheiten zunächst zu akzeptieren und am politischen

Leben der Aufnahmegebiete teilzunehmen. Hier deutete sich bereits jene ambivalente Haltung an, die in der Folgezeit für die Stellung der Vertriebenen in der westdeutschen Gesellschaft kennzeichnend wird: die Wahrung des „Heimatrechts im Osten“ und die Forderung nach einem „Lebensrecht im Westen“. ⁶⁰

In ihren Programmpunkten konzentrierten sich die „Neubürger“-Wählergruppen auf konkrete Problembereiche, von denen ihre Wählerschichten in besonderer Weise betroffen waren. Sie forderten gezielte Unterstützungsmaßnahmen bei der Eingliederung in das Berufsleben, eine gerechtere Verteilung des vorhandenen Wohnraums oder eine angemessene Vertretung von „Neubürgern“ in der Verwaltung und den politischen Gremien.

Die Gemeinde- und Kreiswahlen von 1948 boten den Parteien nach den Wahlen des Jahres 1946 erstmals die Gelegenheit zu einer Kontroverse über Grundsatzfragen der zukünftige Gesellschafts-, Wirtschafts- und Sozialordnung. Entsprechend engagiert und teilweise aggressiv wurde der Wahlkampf geführt. Der Wahlkampf der „Neubürger“-Wählergruppen richtete sich zunächst gegen die Parteien, die man wegen ihres Einflusses in den Wahlausschüssen für die als undemokratisch empfundene Zulassungspraxis verantwortlich machte.

Die Kritik galt dabei besonders der SPD, die als Regierungspartei auf Landesebene (in einer Koalition mit der CDU) und bis zu den Wahlen im April 1948 in den drei Alt-Landkreisen entscheidenden Einfluß ausübte und daher in erster Linie für die Notlage und die Mißstände verantwortlich gemacht wurde. Eine eindeutige Koalitionsaussage vermied die FWN jedoch mit dem Hinweis auf ihre „Unabhängigkeit“. Ganz im Sinne dieser „Unabhängigkeit“ forderte sie die Wahl von „Fachleuten“, von denen sie sich eine objektivere, d.h. die Interessen aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigenden Politik versprach. Verbunden wurde diese Forderung mit dem Vorwurf der „Partei-buch-Politik“. Aus der Sicht einer Gruppe, die noch keineswegs in das komplexe Beziehungsgefüge des „Aufnahmegebietes“ integriert sein konnte, eine sicher nicht immer zutreffende, aber doch verständliche Kritik.

Auch das Abstimmungsverhalten der FWN im Wolfhagener Kreistag läßt keine eindeutige und kontinuierliche Bindung an einen Partner erkennen. Absprachen mit der LDP (FDP), die aus den Wahlen des Jahres 1948 als stärkste bürgerliche Kraft hervorgetreten war, wurden ebenso getroffen wie Vereinbarungen mit der SPD. Nicht selten stand die FWN auch einer großen Koalition der „einheimischen“ Parteien gegenüber.

Die Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen vom 25. 4. 1948 einschließlich der Neuwahlen in den Landkreisen Hofgeismar, Wolfhagen und Kassel entsprachen dem landesweiten Trend, der durch Stimmenverluste für SPD und CDU und Gewinne für LDP und die vorwiegend von bürgerlichen Schichten unterstützten Wählergruppen gekennzeichnet war. Während die SPD in den Landkreisen Hofgeismar und Wolfhagen ihre 1946 errungene Position an CDU und LDP, die als stärkste bürgerliche Partei aus den Wahlen hervorgegangen war, verlor, konnte sie im Landkreis Kassel ihre führende Stellung behaupten (Tabelle 1).

Für die Vertriebenen und die mit ihnen verbundenen Bevölkerungsgruppen verlief der erste große Auftritt auf der politischen Bühne durchaus erfolgreich. Konnten die „Neubürger“-Wählergruppen im Landkreis Wolfhagen, wo sie mit der FWN eine auf Kreisebene agierende Gruppierung besaßen, ihren

größten Erfolg verzeichnen, so waren sie in den Landkreisen Hofgeismar und Kassel nur in den Gemeindeparlamenten vertreten. Dort zogen „Neubürger“ ausschließlich über die Listen der Parteien in die Kreistage ein.

Insgesamt erzielten die demokratischen Wählergruppen bei den Gemeindegewahlen in den beiden Landkreisen 27,4 % bzw. 12,8 %. Nach den Gemeinde- und Kreiswahlen vom 25. 4. 1948 waren landesweit 17,9 % aller Kreistagsabgeordneten und 19,3 % aller Gemeindevertreter Flüchtlinge.⁶¹ Mit der Gründung des BHE gewannen die Vertriebenen auch in den drei nordhessischen Landkreisen an politischem Gewicht. Zahlreiche Mitglieder und Wähler der „Neubürger“-Wählergruppen und der FWN fanden in der Folgezeit den Weg in den BHE.

Bis in die 60er Jahre und teilweise sogar – wie in der Stadt Hofgeismar – bis 1976 behauptete sich die Vertriebenenpartei (BHE; GB/BHE; GDP/BHE; GPD/BHE) vor allem in den Kreisen Hofgeismar und Wolfhagen als politische Kraft, der auf Kreis- und Kommunalebene nicht selten eine Schlüsselposition zwischen der SPD und den bürgerlichen Parteien oder Wahlgemeinschaften zukam.

Anmerkungen:

- 1 Gesetz über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 19. 2. 1947, §§ 12–14 (GVBl. 1947, Nr. 2, S. 15–16).
- 2 Verordnung zur Regelung des Flüchtlingsdienstes vom 23. 3. 1946, § 6 (GVBl. 1946, Nr. 13, S. 111–113).
- 3 Die Wahl erfolgte auf einer vom Bürgermeister einberufenen Versammlung für die Dauer eines Jahres. Auf je 1000 Flüchtlinge kam ein Vertrauensmann. (Erste Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz vom 18. 9. 1947, Art. XIII (GVBl. 1947, Nr. 14, S. 82)).
- 4 Hessische Gemeindeordnung vom 21. 12. 1945, § 57 (GVBl. 1946, Nr. 1, S. 5).
- 5 Erlaß über die Aufgaben der Flüchtlingsvertrauensleute in den Gemeinden vom 15. 2. 1949 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Nr. 11, 1949, Nr. 143).
- 6 Neumann, F., Der Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten 1950–1960. Ein Beitrag zur Geschichte und Struktur einer Interessenpartei, Meisenheim am Glan 1968, S. 12 ff.
- 7 Ebd., S. 13.
- 8 Ebd., S. 12.
- 8a Hessische Nachrichten, 3. Jg., Nordhessischer Spiegel, Nr. 6, 21. 1. 1947, und Nr. 7, 25. 1. 1947. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben aus den „Hessischen Nachrichten“ auf die Provinz-Ausgabe „Nordhessischer Spiegel“.
- 9 Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Nr. 17/18, 1949, Nr. 824.
- 10 Siehe dazu die Schreiben von Dr. Draub an das Amtsgericht Hofgeismar vom 14. 9. 1948 und 26. 10. 1948 (Amtsgericht Hofgeismar, Vereinsregister Nr. 118, Bl. 20 und 22).
- 11 Der Chef der Militärregierung in Hofgeismar, Cpt. Bora, gab durch eine handschriftliche Notiz (*no objection*) auf das von Dr. Daub vorgelegte Schreiben zu verstehen, daß von seiner Seite keine Bedenken gegen einen Flüchtlingsverein bestehen.
- 12 Mitteilung des Landesamtes für das Flüchtlingswesen an die Regierungspräsidenten, Landräte und Oberbürgermeister vom 18. 3. 1947 (StAM, Bestand 401 Acc. 1988/73 Nr. 89).
- 13 Satzung des „Vereins der Ostflüchtlinge“ vom 3. 8. 1946, § 1. Diese Satzung war weitgehend identisch mit der des „Vereins der Heimatvertriebenen im Kreis Hofgeismar“.
- 14 Mitteilung des Landrats Höner an die Militärregierung in Hofgeismar vom 11. 4. 1947. Wiedergegeben in einem Schreiben Dr. Draubs an das Amtsgericht vom 3. 9. 1948 (Amtsgericht Hofgeismar, Vereinsregister Nr. 118, Bl. 17).
- 15 Mitteilung des Landrats Dr. Steinbrenner an das Amtsgericht vom 26. 10. 1948 (Amtsgericht Hofgeismar, Vereinsregister Nr. 118, Bl. 259).
- 16 Schreiben des Innenministers an den Landrat vom 26. 8. 1948 (StAM, Bestand 401 Acc. 1988/73 Nr. 89).
- 17 Verfügung des Innenministers an den Regierungspräsidenten in Kassel vom 22. 2. 1949 (StAM, Bestand 401 Acc. 1988/73 Nr. 89).
- 18 Amtsgericht Hofgeismar, Vereinsregister Nr. 118, Bl. 44.

- 19 Mitteilung des Regierungspräsidenten an den Minister für Arbeit und Wohlfahrt vom 11. 4. 1947 (StAM, Bestand 401 – Acc. 1988/73 Nr. 89).
- 20 Neumann, F., Der Block der Heimatvertriebenen, S. 15.
- 21 Die Wahlen zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen in Hessen am 25. 4. 1948. Beiträge zur Statistik Hessens Nr. 3. Hrsg. vom Hessischen Statistischen Landesamt, 1948, S. 29, 32.
- 22 Bei den Kreis- und Gemeindewahlen vom 25. 4. 1948 stellten die nach dem 1. 9. 1939 nach Hessen zugezogenen Personen, zu denen die Vertriebenen und Teile der Evakuierten gehörten, in den Landkreisen Hofgeismar, Wolfhagen und Kassel 35,8 %, 28,0 % und 25,3 % der Wahlberechtigten. (Ergebnisse einer Vorerhebung zu den Wahlen am 25. 4. 1948. Mitteilung des Hess. Statistischen Landesamtes an den Regierungspräsidenten in Kassel vom 22. 4. 1948 (StAM, Bestand 401–11, Nr. 154).
- 23 Gesetz vom 10. 3. 1948 zur Abänderung des Gemeindewahlgesetzes vom 11. 2. 1948, § 4 Abs. 4 (GVBl., 1948, Nr. 6/7/8, S. 27); Gesetz vom 10. 3. 1948 zur Abänderung des Kreiswahlgesetzes vom 11. 2. 1948, § 4 Abs. 5 (GVBl., 1948, Nr. 6/7/8, S. 36).
- 24 Der Minister des Innern. 2. Runderlaß betr. die Wahlen zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen, Wiesbaden 1. 3. 1948. Abgedruckt in: Berger, E.: Die Kommunalwahlen 1949 in Hessen, Gießen 1948, S. 80–81, S. 81.
- 25 Der Minister des Innern. 11. Runderlaß betr. Wahlen zu den Gemeinde- und Kreisvertretungen, Wiesbaden 11. 3. 1948. Abgedruckt in: Berger, E.: Die Kommunalwahlen 1948, S. 86–87, S. 87.
- 26 Zur rechtlichen Stellung der Wählergruppen siehe auch: Rüdiger, V.: Die kommunalen Wählervereinigungen in Hessen, Meisenheim am Glan 1966, S. 1 ff.
- 26a In der Regel wurden die „Neubürger“-Wählergruppen wegen Formfehlern (fehlende Anzahl von Unterschriften, Überschreiten von Fristen) von der Wahl ausgeschlossen.
- 27 Die Wahlen zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen in Hessen am 25. 4. 1948, Beiträge zur Statistik Hessens Nr. 3, S. 29 und 32.
- 28 Mitteilung des Ministers des Innern vom 18. 10. 1948 (StAM, Bestand 401–11 Nr. 155).
- 29 Hessische Nachrichten, 4. Jg., Nr. 26, 2. 3. 1948. Eine aktive Beteiligung von Mitgliedern lokaler Vertriebenen-Vereinigungen und von Ortsvertrauensleuten an der Gründung von „Neubürger“-Wählergruppen läßt sich in vielen Gemeinden feststellen.
- 30 Hessische Nachrichten, 4. Jg., Nr. 50, 27. 4. 1948.
- 31 Die zunächst nicht zugelassene FWN kandidierte gegen eine von den übrigen Parteien gebildete Gemeinschaftsliste und erreichte ein Drittel der Stimmen und Mandate. (Hessische Nachrichten, 5. Jg., Nr. 163, 11. 7. 1949).
- 32 Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 23. 9. 1948 (StAM, Bestand 280/179).
- 33 Die Änderungen betrafen vor allem den § 4 Abs. 5 des Kreiswahlgesetzes vom 11. 2. 1948. Der Zusatz, daß die demokratischen Wählergruppen die Voraussetzungen erfüllen müssen, die für die Zulassung der Parteien gelten, wurde gestrichen. Das bedeutete eine Erleichterung für die Bildung von Wählergruppen, da sie nun keine Organisation auf Landesebene besitzen und eine Genehmigung der Militärregierung nicht mehr einholen mußten. (Gesetz vom 10. 3. 1948 zur Abänderung des Kreiswahlgesetzes vom 11. 2. 1948. [GVBl. 1948, Nr. 6/7/8, S. 36]). Die Gesetzesänderung wurde erst am 26. 3. 1948 im Wolfhagener Amtsblatt veröffentlicht.
- 34 Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 23. 9. 1948, S. 4.
- 35 Ebd., S. 6.
- 36 Auf seiner Sitzung am 22. 1. 1949 lehnte der Kreistag einen FWN-Antrag auf Neufeststellung des Wahlergebnisses mit 13 gegen 6 Stimmen bei 7 Enthaltungen ab. SPD und CDU sprachen sich gegen den Antrag aus, während sich die LDP zu keiner Unterstützung der FWN entscheiden konnte. Die Wahl wurde mit 25 gegen 5 Stimmen für gültig erklärt. (Niederschrift über die Kreistagssitzung am 22. 1. 1949 [StAM, Bestand 401–11 Nr. 120]).
- 37 Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 23. 8. 1949, S. 7 (StAM, Bestand 280/259). Unabhängig vom Ausgang der am 5. 2. 1949 beim Verwaltungsgericht eingereichten Anfechtungsklage bemühte sich die FWN, auf politischem Wege eine Neufeststellung des Wahlergebnisses zu erreichen. Hierbei zeichnete sich ein Zusammengehen mit der LDP ab. FWN und LDP setzten durch, daß der Kreistag seinen vorherigen Beschluß (vom 21. 1. 1949) aufhob und das Wahlergebnis im Sinne des FWN-Antrags korrigierte. Bei Stimmengleichheit (FWN und LDP einerseits und SPD und CDU andererseits erreichten jeweils 13 Stimmen) galt der FWN-Antrag nach der Kreistagsordnung als angenommen. (Niederschrift der Kreistagssitzung vom 31. 5. 1949 [StAM, Bestand 401–11 Nr. 120]). Die Entscheidung des Kreistages stieß auf den Widerstand des Landrats Rühmekorf, der dem Kreistag das Recht absprach, die einmal erfolgte Gültigkeitserklärung des Wahlergebnisses wieder zurückzunehmen.
- 38 Amtsblatt für den Kreis Wolfhagen, 3. Jg., Nr. 37, 16. 9. 1949.

- 39 Der Kreistag verzichtete darauf, gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Rechtsmittel einzulegen. (Niederschrift über die am 7. 7. 1950 auf dem Dörnberg stattfindende Kreistagssitzung [StAM, Bestand 401–11 Nr. 120]).
- 40 Hessische Nachrichten, 4. Jg., Nr. 197, 14. 12. 1948.
- 41 Wolfhager Kreisblatt, 74. Jg., Nr. 52, 15. 12. 1949.
- 42 Auf eine detaillierte Darstellung der Vorgänge um die Besetzung der Bürgermeisterstelle muß hier verzichtet werden. Eine Zusammenfassung in: Hessische Nachrichten, 5. Jg., Nr. 116, 17. 5. 1949; 5. Jg., Nr. 310, Silvester 1949/Neujahr 1950; 6. Jg., Nr. 1, 2. 1. 1950.
- 43 Aus den Erläuterungen des Innenministers, die erst nach der Wahl Dr. Gonnermanns eintrafen, ging hervor, daß er Kommallein nicht grundsätzlich abgelehnt hatte. Er hielt vielmehr aufgrund der eingetretenen politischen Veränderungen eine Neuwahl des Bürgermeisters für richtig. Auch Kommallein könne bei einer Wiederwahl mit seiner Bestätigung rechnen (Hessische Nachrichten, 5. Jg., Nr. 116, 17. 5. 1949).
- 44 Die gewählten Bürgermeister, die nach dem Spruchkammerurteil zur Gruppe der Mitläufer gehörten, bedurften der Bestätigung durch den Innenminister. Dr. Gonnermann war von der Hersfelder Spruchkammer zunächst als Mitläufer und dann von der Berufungskammer Fulda im April 1949 als Entlasteter eingestuft worden (Hessische Nachrichten, 5. Jg., Nr. 116, 17. 5. 1949).
- 45 Amtsblatt für den Kreis Wolfhagen, 2. Jg., Nr. 18, 30. 4. 1948.
- 46 Amtsblatt für den Kreis Wolfhagen, 3. Jg., Nr. 37, 16. 9. 1949.
- 47 Erklärung der Wolfhager FDP-Fraktion zur Bürgermeisterwahl (Hessische Nachrichten, 5. Jg., Nr. 206, 30. 8. 1949).
- 48 Hessische Nachrichten, 5. Jg., Nr. 200, 23. 8. 1949. Diese Position vertrat vor allem der FWN-Kreistagsabgeordnete und stellvertretende Vorsitzende des Kreisflüchtlingsausschusses Braun (Sand). Braun wurde aus dem Kreisverband des „Verbandes der Ausgewiesenen“ ausgeschlossen (Hessische Nachrichten, 5. Jg., Nr. 291, 8. 12. 1949).
- 49 Bericht des Landrats Röhl über die Kreistagssitzung am 19. 2. 1948, Wolfhagen 26. 6. 1948 (StAM, Bestand 401–11 Nr. 120).
- 50 Volks- und Berufszählung in Hessen am 29. 10. 1946. Endgültige Ergebnisse. 9. Heft Gemeinde-statistik. Hrsg. vom Hessischen Statistischen Landesamt, 1949, S. 2–4, 86, 87.
- 51 Klageschrift Scherp/Proterykus, Vertreter Rechtsanwalt W. Baumbach, an das Verwaltungsgericht Kassel vom 21. 6. 1948, S. 1a (StAM, Bestand 280/209).
- 52 Ebd., S. 1a.
- 53 Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 28. 1. 1949 (StAM, Bestand 280/209).
- 54 Ebd., S. 3 ff.
- 55 Mitteilung des Kelzer Bürgermeisters an das Verwaltungsgericht Kassel vom 3. 9. 1948, S. 1 (StAM, Bestand 280/209).
- 56 Nach Auffassung des Bürgermeisters könnte Zufriedenheit in seiner Gemeinde herrschen, „wenn nicht durch Quertreibereien einzelner Altbürger der Wahlvorschlag der Neubürger wäre abgelehnt worden, das waren gerade die Postenjäger (,) die auch jetzt noch die einzelnen Bürger der Gemeinde in Unzufriedenheit zwingen.“ (Mitteilung des Bürgermeisters vom 3. 9. 1948, S. 2 [StAM, Bestand 280/209]).
- 57 Angaben entnommen und zusammengestellt aus: Amtsnachrichten für den Landkreis Hofgeismar, 3. Jg., Nr. 15, 29. 4. 1948; Hessische Nachrichten, 5. Jg., Nr. 87, 13. 4. 1949.
- 58 Wahlvorschläge für die Gemeindewahl (Zugelassen vom Wahlausschuß für die Gemeindewahl vom 25. 4. 1948 in seiner öffentlichen Sitzung am 6. 4. 1948) (StAH, B 3556).
- 59 Wahlergebnis der Gemeindewahl am 25. 4. 1948. Öffentliche Bekanntmachung (StAH, B 3556). Aufgrund der durch Ausscheiden oder Nachrücken hervorgerufenen Veränderungen gehörten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar in der Legislaturperiode 1948 bis 1952 zeitweilig sogar sieben „Neubürger“ an (Verzeichnis des Magistrats, der Stadtverordneten, der städtischen Ausschüsse und Kommissionen [1948–1952] [StAH, B 3624]).
- 60 Stöss, R.: Gesamtdeutscher Block/BHE. – In: Stöss, R. (Hrsg.): Parteien-Handbuch. Die Parteien der Bundesrepublik Deutschland 1945–1980, Bd. II, Opladen 1984, S. 1424–1459, S. 1438 ff.
- 61 Hessen und das Flüchtlingsproblem. Ein Rechenschaftsbericht der Zahlen und Tatsachen. Hrsg. vom Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen, 1949, S. 13 f.

Abkürzungen:

- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen.
 OMGUS = Office of Military Government for Germany, U.S.
 StAH = Stadtarchiv Hofgeismar.
 StAM = Staatsarchiv Marburg.